



Schöneck, den 29.10.2023

Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, den 16.11.2023

Sozial gerechte, einkommensabhängige Kita-Gebührengestaltung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Gebührenmodell für die Kinderbetreuungseinrichtungen zu erarbeiten, was zunächst einen allgemeinen Höchstsatz als Basis festlegt, aber eine einkommensabhängige, stufenlose Gebührensenkung als soziale Komponente vorsieht.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 10.10. einstimmig eine Arbeitsmarktzulage für den Erziehungsdienst beschlossen. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 400.000 €. Zur Gegenfinanzierung wurde eine Anpassung der Kindergartengebühren und eine Anhebung der Grundsteuer B beschlossen.

Ein Antrag der FWG-Fraktion zur „Neuregelung der Gebührenordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen“, der eine dreistufige, einkommensabhängige Staffelung vorsah, wurde vom Antragsteller am 10.10. zurückgezogen, nachdem der Haupt- und Finanzausschuss sich zuvor einstimmig für einen in ein stufenloses Modell geänderten Antrag ausgesprochen hatte. Mit dem Zurückziehen des ursprünglichen Antrags wurde die Geschäftsgrundlage für eine Entscheidung der Gemeindevertretung entzogen.

Ein einfaches Rechenbeispiel zeigt die **Gerechtigkeits-Problematik eines Modells mit wenigen Einkommensstufen durch die Sprung-Effekte an den Grenzen zur nächsten Einkommensstufe**. Angenommen der Normalbeitrag für eine U3-Betreuung würde auf 300 € festgesetzt, für Einkommen bis 100.000 € auf 200 € und für Einkommen bis 50.000 € auf 100 €. Dann hätte eine Familie mit einem Einkommen von 50.001 € nach Abzug der Kita-Betreuungsgebühren 1.199 € weniger verfügbares Einkommen als eine Familie mit 50.000 € Einkommen.

Eine nicht repräsentative Internet-Recherche hat ergeben, **dass viele Kommunen eine mehrstufige Staffelung** vorsehen, welche die oben skizzierten Sprung-Effekte reduzieren. **Bad Vilbel beispielsweise hat sich bereits für ein stufenloses Modell entschieden.**

Für die zur Gebührenfestsetzung und Abrechnung verwendeten IT-Systeme spielt die Anzahl von Stufen (oder Stufenlosigkeit) keine Rolle. Nach Information der Verwaltung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses kann auch das von Schöneck verwendete System dies leisten.

Konkret könnte ein Modell so aussehen, dass ab einem zu versteuernden Einkommen von 125.620 € (ab hier gilt in der Einkommensteuer im Splittingtarif der Spitzensteuersatz von 42%) der Normalbetrag angesetzt wird. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 23.208 € (entspricht dem Steuerfreibetrag für zwei Personen ab 2024) könnte die Betreuung kostenfrei gehalten

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Schöneck, Weiherstr. 26, 61137 Schöneck, ☎ +49 6187 2076474, eMail: mail@gruene-schoeneck.de, Konto: Sparkasse Hanau IBAN DE41 5065 0023 0060 0017 73

werden. Dazwischen soll der Beitrag linear gesenkt werden.

Gleichwohl soll nicht verschwiegen werden, dass die Berücksichtigung der Einkommen, unabhängig von der Anzahl der Stufen, einige Fragen aufwirft, die im **Spannungsfeld zwischen Genauigkeit und Pragmatismus** beantwortet werden müssen. Z.B.:

- Welche Einkommensarten werden herangezogen?
- Welches Bezugsjahr wird gewählt?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die Einkommen aller Erziehungsberechtigten herangezogen werden?
- Werden alle Anträge geprüft oder werden Stichproben durchgeführt?

Vor allem müssen mit Festsetzung der Gebührenstrukturen Annahmen über die Einkommensverteilung der Eltern getroffen werden, um einen gewünschten Kostendeckungsgrad zu erwirken. Diese können sich als falsch erweisen, so dass ggf. nach ersten praktischen Erfahrungen nachgesteuert werden muss.

Auf der anderen Seite kann aber auch Komplexität in der Gebührensatzung reduziert werden. So könnte z.B. die Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder entfallen, da ja die Kinder der Familie über die Steuerfreibeträge bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens bereits berücksichtigt werden.

Für die Akzeptanz einer Gebührenerhöhung hält die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine einkommensabhängige und damit sozial gerechte Gebührenstruktur für unabdingbar. Ebenso wichtig ist, dass den Eltern als Betroffene das Modell vorgestellt wird.

Klassifikation gemäß dem Gemeindevertretungs-Beschluss „Klimaschutz in Schöneck“ vom 25.06.2020

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Ja, positiv
- Ja, negativ
- Nicht einschätzbar
- Nein

Wolfgang Seifried

Wolfgang Seifried
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Beschlussvorschlag:

Redemanuskript von Wolfgang Seifried

Werte Kolleginnen und Kollegen,

Wir haben hier am 10.10. einstimmig eine Arbeitsmarktzulage für den Erziehungsdienst beschlossen. Die jährlichen Kosten dafür belaufen sich auf 400.000 €. Zur Gegenfinanzierung haben wir daher auch eine Anpassung der Kindergartengebühren und eine Anhebung der Grundsteuer B beschlossen. Bei der Anpassung der Kindergartengebühren ist es uns wichtig, dass diese sozial gerecht erfolgt. Schwache Schultern können weniger tragen als starke. **Bildung und Integration – und dazu gehört der Kindergartenbesuch – dürfen nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängen.**

Ich lese zunächst den Beschlusstext vor:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Gebührenmodell für die Kinderbetreuungseinrichtungen zu erarbeiten, was zunächst einen allgemeinen Höchstsatz als Basis festlegt, aber eine **einkommensabhängige, stufenlose** Gebührensenkung als soziale Komponente vorsieht.

Die FWG-Fraktion war aus meiner Sicht mit ihrem Antrag für einkommensabhängige Kita-Gebühren in einem Drei-Stufen-Modell auf dem richtigen Weg. Sie hat aber leider auf halbem Weg eine Kehrtwende gemacht und den Antrag am 10.10. hier in der Gemeindevertretung zurückgezogen, nachdem er am 18.07. im Haupt- und Finanzausschuss noch einstimmig in geänderter Form mit stufenlosem Modell angenommen worden war.

Ein einfaches Rechenbeispiel zeigt die **Gerechtigkeits-Problematik eines Modells mit wenigen Einkommensstufen durch die Sprung-Effekte an den Grenzen zur nächsten Einkommensstufe**. Angenommen der Normalbeitrag für eine U3-Betreuung würde auf 300 € festgesetzt, für Einkommen bis 100.000 € auf 200 € und für Einkommen bis 50.000 € auf 100 €. Dann hätte eine Familie mit einem Einkommen von 50.001 € nach Abzug der Kita-Betreuungsgebühren 1.199 € weniger verfügbares Einkommen als eine Familie mit 50.000 € Einkommen.

Deshalb sind solche Modelle mit wenigen Stufen zumindest nicht verbreitet. Eine kurze Internet-Recherche meinerseits hat jedenfalls nur Modelle mit mehreren Stufen ergeben oder auch stufenlose Modelle, wie z.B. in Bad Vilbel. Und deshalb hat sich der Haupt- und Finanzausschuss am 18.07. auch mehrheitlich unserem Änderungsantrag für ein stufenloses Modell angeschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der FWG,

für die zur Gebührenfestsetzung und Abrechnung verwendeten IT-Systeme spielt die Anzahl von Stufen (oder Stufenlosigkeit) keine Rolle. Nach Information der Verwaltung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses kann auch das von Schöneck verwendete System dies leisten. Dadurch würde kein „entgleistes Verwaltungsmonster“ entstehen, wie Sie in Ihrer Pressemitteilung vermuten.

Gleichwohl soll nicht verschwiegen werden, dass die Berücksichtigung der Einkommen bei der Gebührenfestsetzung einige Fragen aufwirft, die im **Spannungsfeld zwischen Genauigkeit, Gerechtigkeit und Pragmatismus** beantwortet werden müssen. Z.B.:

- Welche Einkommensarten werden herangezogen?
- Welches Bezugsjahr wird gewählt?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die Einkommen aller Erziehungsberechtigten herangezogen werden?
- Werden alle Anträge geprüft oder werden Stichproben durchgeführt?

Dies gilt aber sowohl für ein dreistufiges als auch für ein stufenloses Modell. **Der Verwaltungsaufwand ist abhängig von der Gestaltung der Prozesse, nicht von der Anzahl der Stufen.**

Insofern würde ich mir wünschen, dass wir uns heute - wie schon im Haupt- und Finanzausschuss am 18.07. - mit einer deutlichen Mehrheit für diesen Antrag aussprechen. Und dass von der Verwaltung dann, orientiert an Beispielen anderer Kommunen und/oder mit Unterstützung des HSGB eine aus Verwaltungssicht pragmatische Satzung und Prozessgestaltung erarbeitet wird. Die Bad Vilbeler Gebührensatzung mit stufenlosem Modell kommt beispielsweise mit sechs Seiten aus, während das Schönecker Pendant aktuell neun Seiten umfasst. Gerne hätten wir uns mit unserem Antrag auch an einer Mustersatzung des HSGB orientiert und unserer Verwaltung damit etwas Arbeit gespart. Leider gibt der HSGB diese Mustersatzungen aber nur an die Verwaltungen der Kommunen heraus, nicht an Mandatsträger.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zu unserem Antrag. **Denn für die Akzeptanz der erforderlichen Gebührenanpassung hält die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine einkommensabhängige, stufenlose und damit sozial gerechte Gebührenstruktur für unabdingbar.**